

Haus- und Badeordnung

Strandbad Tristacher See - Stadtgemeinde LIENZ

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte bzw. Eintrittsberechtigung schließen Sie mit der Stadtgemeinde Lienz als Betreiberin des Strandbades Tristacher See einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Haus- und Badeordnung als Vertragsinhalt:

Rechte und Pflichten des Strandbades Tristacher See und der Gäste

1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Das Strandbad Tristacher See ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder dem Strandbad Tristacher See, noch dessen Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren selbst.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des Strandbades Tristacher See gehörende Dritte.

2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Tarife werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Kassenschluss (Einlassende) ist 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.
- (2) Die Schwimm- und Erlebnisbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte bzw. Eintrittsberechtigung und ohne Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Eintrittspreises, spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gelände zu verlassen. Eine Ausnahme besteht lediglich bei Aufenthalt im Gastronomiebereich gemäß den Öffnungszeiten des Gastronomiebetriebes.
- (3) Wird die amtlich/behördlich zulässige Besucherzahl erreicht, hat das Strandbad Tristacher See mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher zu untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (4) Das Strandbad Tristacher See behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (5) Anlagen und Einrichtungen (wie der Sprungturm, etc.) können aus betrieblichen Gründen gesperrt werden. Sind derartige Anlagen und Einrichtungen nicht in Betrieb, so sind die übrigen Leistungen des Strandbades Tristacher See damit nur unwesentlich beeinträchtigt und besteht kein Anspruch auf teilweise oder gänzliche Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

3. Verhalten bei Störungen der Anlagen

- (1) Sobald die Betriebsleitung von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Betriebsleitung umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein. Ein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Eintrittsgeldes entsteht nur dann, wenn die Störung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Strandbad Tristacher See oder von dessen Personal zurückzuführen ist. Eine Rückerstattung bei leichter Fahrlässigkeit oder infolge technischen Gebrechens ist jedenfalls ausgeschlossen.
- (2) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

Haus- und Badeordnung

Strandbad Tristacher See - Stadtgemeinde LIENZ

4. Kontrolle der Einhaltung der Haus- und Badeordnung

Das Strandbad Tristacher See kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe von dessen Aufsichtspersonal die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände des Strandbad Tristacher See aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können diese erforderlichenfalls des Strandbades Tristacher See verwiesen werden.

5. Hilfe bei Unfällen

- (1) Kommt es zu einem Unfall, leitet das Strandbad Tristacher See mit Hilfe von dessen Aufsichtspersonal im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.
- (2) Die Badegäste nehmen zur Kenntnis, dass an den gekennzeichneten Schwimmbereichen im See und am Sprungturm keine durchgehende Badeaufsicht vorhanden ist.

6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Strandbad Tristacher See, insbesondere dem Aufsichtspersonal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und für das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist das Strandbad Tristacher See mit Hilfe von dessen Aufsichtspersonal im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung von Minderjährigen, Unmündigen, Menschen mit Beeinträchtigung und Nichtschwimmern

Das Strandbad Tristacher See bzw. dessen Aufsichtspersonal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, Minderjährige, Unmündige, Menschen mit Beeinträchtigung und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

8. Haftung des Strandbad Tristacher See

- (1) Das Strandbad Tristacher See haftet nur für solche Schäden, die es bzw. dessen Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Das Strandbad Tristacher See haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Haus- und Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Aufsichtspersonals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen oder behördlicher Vorgaben, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregelungen sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 3 Absatz 1.
- (3) Aufgrund der in öffentlichen Badeeinrichtungen üblichen und unvermeidbaren Gefährdung durch Ausrutschen ist das Laufen in allen Bereichen der Anlage untersagt. Das Tragen von Badeschuhen wird dringend empfohlen. Das Strandbad Tristacher See haftet nicht für Schäden und Unfälle, welche durch Missachtung dieser Vorgaben entstehen.
- (4) Weitere, über die Vorgaben der gegenständlichen Haus- und Badeordnung hinausgehende Verpflichtungen des Strandbad Tristacher See bestehen nicht.

9. Eintrittskarten bzw. Eintrittsberechtigung, Entgelte

Haus- und Badeordnung Strandbad Tristacher See - Stadtgemeinde LIENZ

- (1) Die Benützung der Badeanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte bzw. Eintrittsberechtigung gemäß den ausgehängten Tarifen zulässig. Die ausgehängten Tarife sind Teil der Haus- und Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren und auf Verlangen den Mitarbeitern des Strandbad Tristacher See vorzuweisen. Nicht mehr auffindbare Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- (3) Für ausgegebene Leihgegenstände wird eine Kautions verlangt, welche nach ordnungsgemäßer Retournierung der Leihgegenstände zurückerstattet wird. Bei Verlust oder Beschädigung von Leihgegenständen hat der Gast Ersatz zu leisten.
- (4) Mit dem Kauf einer Zeitkarte (z. B. Jahreskarte Dolomitenbad Lienz oder Saisonkarte Strandbad Tristacher See) erwirbt der Kunde die Rechte zur Nutzung der Anlage während der Betriebszeiten, dies jedoch ausschließlich nach Maßgabe vorhandener Besucherkapazitäten. Die Zeitkarten werden bei Ausstellung personalisiert und sind nicht übertragbar. Zur Kontrolle wird die Karte mit dem ein Foto des Nutzers ausgestellt. Der Wert der Zeitkarte kann nicht in bar abgelöst werden. Missbrauch führt zur ersatzlosen Entzug der Zeitkarte.

10. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit Beeinträchtigung

- (1) Nichtschwimmer und Kleinkinder sollen nur die hierfür bestehenden abgeteilten Badebereiche benützen.
- (2) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer sowie über Menschen mit Beeinträchtigung haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, begleitet werden.
- (3) Die aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände des Strandbad Tristacher See nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, sowie Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
- (5) Die Betreuung der Kinder im Rahmen von Schwimmtraining und/oder Schul- und Vereinsaktivitäten jeglicher Art erfolgt auf eigene Gefahr, auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung der Begleitpersonen. Weder das Strandbad Tristacher See noch dessen Erfüllungsgehilfen haften für Schäden, die im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern durch Dritte (betriebsfremde Personen) herbeigeführt werden. Die Begleitperson darf während des Aufenthaltes des Kindes das Betriebsgelände keinesfalls verlassen. Nach Ablauf der Betreuungszeit hat das Kind jedenfalls das Strandbad Tristacher See in Begleitung zu verlassen.

11. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal des Strandbad Tristacher See das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

12. Anweisungen des Aufsichtspersonals

Haus- und Badeordnung Strandbad Tristacher See - Stadtgemeinde LIENZ

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Haus- und Badeordnung bzw. Benützungsbestimmungen für bestimmte Anlagen und Einrichtungen (z.B. Sprungturm, etc.) verletzt oder sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Aufsichtspersonal oder von der Betriebsleitung aus dem Strandbad Tristacher See verwiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

13. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Vor jedem Betreten des Badebereiches ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzuschalten.
- (3) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmittel sowie das Waschen von Badebekleidung im Seewasser sind untersagt.
- (4) Abfälle sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (5) Bei der Benützung von Liege- und Sitzgelegenheiten sind Badetücher oder Bademäntel als Unterlage zu benutzen.
- (6) Personen mit ansteckenden Krankheiten sind vom Besuch der Anlage ausgeschlossen.
- (7) Kleinkindern ist bei Aufenthalt im Badebereich eine wasserdichte Windel anzulegen.

14. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Strandbad Tristacher See dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und unter Beachtung allfälliger, vor Ort ausgehängter Sicherheitshinweise benutzt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die Mitnahme von Glas bzw. anderen zerbrechlichen, scharfkantigen oder gefährlichen Gegenständen in sämtliche Bereiche des Strandbad Tristacher See ist untersagt.
- (5) Bei aufziehenden Gewittern ist das Baden im Badebereich untersagt.
- (6) Das Ballspielen im Strandbadbereich ist nicht erlaubt.
- (7) Das Bootfahren mit privaten Ruder- und Paddelbooten sowie Kajaks und das Ausüben des Surfsports sind im Badebereich nicht erlaubt.
- (8) Schlauchbootfahren und Stand-Up-Paddling sind nur außerhalb des gekennzeichneten Badebereiches erlaubt (ab Sprungturm Richtung Westen). Im gesamten Seebereich ist auf badende und schwimmende Gäste Rücksicht zu nehmen.
- (9) Die Mitnahme von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.

Haus- und Badeordnung Strandbad Tristacher See - Stadtgemeinde LIENZ

- (10) In der gesamten Anlage des Strandbades Tristacher See ist das ungebührliche Lärmen sowie der laute Betrieb von Musikgeräten jedweder Art nicht gestattet.

15. Sprungbereich

- (1) Das Springen ist nur vom hierfür vorgesehenen Sprungturm gestattet.
- (2) Das Springen gemäß Abs. 1 kann bei entsprechender Besucherfrequenz auch jederzeit eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Springer und Schwimmer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

16. Benützung von Zusatzeinrichtungen / Garderoben

- (1) Die Spinde im Umkleidebereich dienen zum Aufbewahren von persönlichen Gegenständen (ausgenommen Wertgegenstände) ausschließlich während des Aufenthaltes in der Anlage.
- (2) Zeitkartenbesitzer (z. B. Jahreskarte) haben keine Berechtigung zur Belegung der Spinde über den jeweiligen Aufenthalt im Strandbad Tristacher See hinaus.
- (3) Während der Schließzeiten werden sämtliche noch versperrte Spinde durch die Betriebsleitung geleert. Damit ist keine Aufbewahrungsverpflichtung des Strandbad Tristacher See verbunden. Jegliche Haftung für in der Anlage verbliebene Gegenstände ist ausgeschlossen.

17. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- (1) Für Wertgegenstände stehen Wertdepots zur Verfügung. Der Badegast ist bei Nutzung eines Wertdepots verpflichtet, den Depotschlüssel so sorgfältig zu verwahren, dass ein Verlust oder Diebstahl ausgeschlossen ist. Das Strandbad Tristacher See übernimmt keine Haftung für den Verlust von Wertgegenständen bzw. für sonst in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände – insbesondere für in den Garderoben hinterlegte Wertgegenstände.
- (2) Das Strandbad Tristacher See haftet des Weiteren nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Gast im Strandbad Tristacher See eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte, sowie bei Diebstahl von in den Spinden aufbewahrten Gegenständen.
- (3) Gefundene Gegenstände sind an der Hauptkassa gegen Bestätigung abzugeben.

18. Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

19. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Aufsichtspersonal oder der Betriebsleitung sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige Erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

Haus- und Badeordnung Strandbad Tristacher See - Stadtgemeinde LIENZ

20. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Strandbades Tristacher See bedarf der Zustimmung der Betriebsleitung. Eigenmächtig angebrachte Werbung wird auf Kosten des Aufstellers entfernt (bzw. bei Flugblattaktionen der Parkplatz gereinigt).
- (2) Das Fotografieren oder Filmen anderer Badegäste oder des Personals ohne deren Einwilligung ist untersagt.

21. Besondere anlassbezogene Maßnahmen

Besondere anlassbezogene Maßnahmen und Vorgaben, wie beispielsweise im Zusammenhang mit COVID-19, sind von den Badegästen zusätzlich einzuhalten.

Änderungen und/oder Ergänzungen sind vorbehalten.